



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at | www.robathin.at

Carsharing & Unfall: bin ich wirklich zu schnell gefahren?

Das Zurverfügungstellen von Fahrzeugen via Carsharing boomt und ist vor allem in den Großstädten Europas nicht mehr wegzudenken. Vielen gefällt die Möglichkeit, einfach mittels weniger Klicks am Handy völlig unkompliziert in ein Auto auf der anderen Straßenseite einzusteigen und loszufahren. Jedoch wird dabei oft nicht bedacht, dass die Bewegungsabläufe dieser Fahrzeuge mittels Tracking exakt verfolgt und dabei viele Zusatzdaten vom Anbieter gespeichert werden.

Der Anbieter ist selbstverständlich allein schon aus eigenen finanziellen Interessen »gezwungen«, möglichst viele Daten über die Identität des Fahrzeugnutzers und die genaue Route zu speichern. Dabei werden auch Geschwindigkeiten sowie Uhrzeiten erfasst. Besonders interessant aus rechtlicher Sicht wird es, wenn der Fahrzeugnutzer einen Unfall mit Personenschaden verursacht und der Anbieter von der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens gezwungen wird, sämtliche Daten über die gegenständliche Fahrt sowie zum Unfallhergang herauszugeben.

So hat beispielsweise das Landesgericht Köln in Deutschland zu 113 KLS 34/15 einen Unfall mit Personenschaden aufgrund der herausgegebenen Daten genaustens rekonstruieren können und den Fahrer entsprechend verurteilt. Im Unterschied dazu wird im Verfahren ohne derartige Daten ein Sachverständigengutachten erstattet, welches zwar Angaben zur Geschwindigkeit, Bremsweg, Reaktionszeit, etc. tätigen kann, diese aber oft ungefähr sind, zumal sich diese nicht zuletzt vielleicht auch auf Zeugenaussagen stützen.

Im Verfahren des Landesgerichtes Köln hatte dieses aufgrund der vom Carsharing-Anbieter herausgegebenen Daten exakte Feststellungen treffen können, wie beispielsweise, dass der Fahrer um 20:12:19 Uhr auf der P-Straße sein Fahrzeug zunächst auf 95,5 km/h vor Erreichen der Ampel stark beschleunigte. Nach Beendigung der Rotphase fuhr der Angeklagte auf die Kreuzung S-Straße/E-Straße zu, wobei er um 20:12:58 Uhr eine Geschwindigkeit von 72,9 km/h erreichte, die er vor Erreichen des F-Platzes auf rund 30 km/h verringerte. Auf der H-Straße beschleunigte er das Fahrzeug auf der rechten Fahrspur erneut, bis er um 20:13:18 Uhr eine Geschwindigkeit von 84,1 km/h erreichte. Auf diese Weise überholte er ein auf der linken Spur fahrendes Taxi. Angesichts des nachfolgenden massiven Bremsvorgangs war das Heck des Fahrzeugs nach rechts ausgebrochen, so dass es leicht schräg stehend zum Stillstand gekommen war. Sodann setzte er – nachdem er aufgrund des mittlerweile eingetretenen Endes der Rotphase bereits von seinem Hintermann angehupt worden war – seine Fahrt fort.

Im weiteren Verlauf der H-Straße beschleunigte der Angeklagte das Fahrzeug auf 74 km/h, bevor er an der Kreuzung H-Straße/I-Straße um 20:14:19 Uhr erneut rotlichtbedingt anhalten musste. Nach dem Grün-Signal setzte der Angeklagte seine Fahrt fort, wobei er zunächst die rechts gelegene Synagoge mit einer Geschwindigkeit von rund 70 km/h und sodann die Kreuzung H-Straße/K-Straße mit einer Geschwindigkeit von rund 85 km/h passierte.

Um 20:14:44 Uhr erreichte der Angeklagte im Verlauf einer langgezogenen Rechtskurve der H-Straße eine Geschwindigkeit von 106,6 km/h, welche er bei Einfahrt in die A-Straße, der Verlängerung der H-Straße, auf rund 80 km/h reduzierte.

Kaum verwunderlich, dass der Angeklagte aufgrund der genauen Daten verurteilt wurde. Daher bleibt immer zu bedenken, dass ein Carsharing-Fahrzeug nicht das eigene ist!